



Landesplanerische Beurteilung

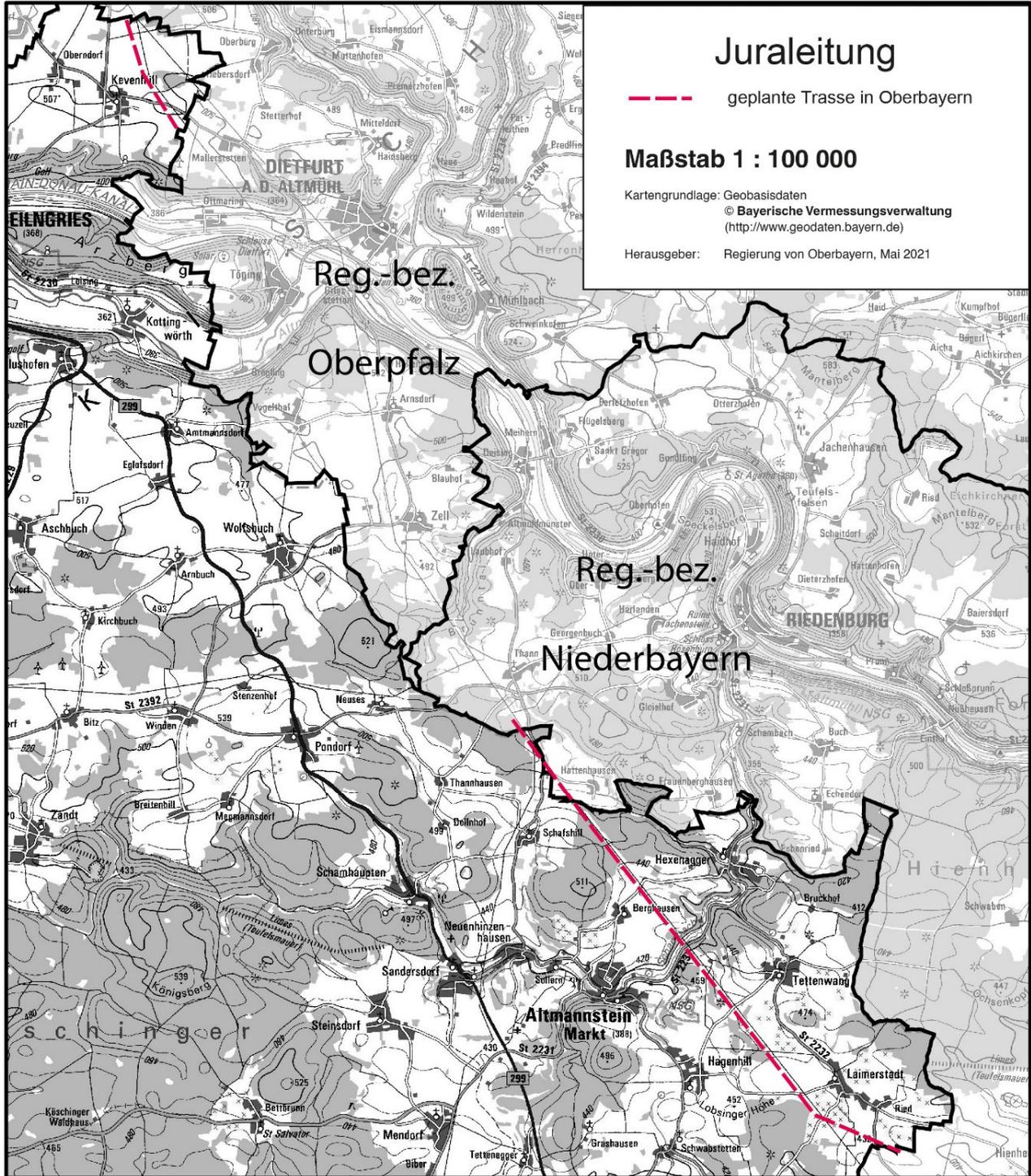
für das Vorhaben

„Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich - Altheim“
der Fa. TenneT TSO GmbH, Bayreuth

Trassenabschnitt im Regierungsbezirk Oberbayern
- Juraleitung -

München, 30.06.2022

Az.: 24.2-8245-EI-1-19



Inhaltsverzeichnis

A.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	5
I.	Gesamtergebnis	5
II.	Maßgaben.....	5
B.	Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	7
I.	Beschreibung des untersuchten Vorhabens	7
II.	Das angewandte Verfahren.....	7
III.	Die Beteiligten und Einbeziehung der Öffentlichkeit	8
C.	Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhang).....	9
D.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung.....	10
I.	Bewertung des Vorhabens insbesondere anhand der Erfordernisse der Raumordnung	10
1.	Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns.....	10
1.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	10
1.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	11
2.	Raumstruktur	11
2.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	11
2.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	11
3.	Energieversorgung	12
3.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	12
3.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	12
4.	Siedlungsstruktur mit Wohnumfeld- und Immissionsschutz.....	13
4.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	13
4.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	13
5.	Wirtschaft.....	14
5.1	Wirtschaftsstruktur	14
5.1.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	14
5.1.2	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	14
5.2	Land- und Forstwirtschaft	15
5.2.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	15
5.2.2	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	15
6.	Freiraumstruktur	17
6.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	17
6.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	18
7.	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	19
7.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	19
7.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	19
8.	Verkehr und sonstige Infrastrukturen	20
8.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	20

8.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	20
II.	Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung	22
Abschließende Hinweise:		23
Anhang		

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

Im Regierungsbezirk Oberbayern entspricht der Trassenabschnitt bei Berücksichtigung der Maßgaben gemäß Ziffer A.II den Erfordernissen der Raumordnung.

II. Maßgaben (M)

Zu Kapitel 3 Energieversorgung

M 3.1 Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von anderen Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren Planungsprozess sind Änderungen und Anpassungen von den durch den Ersatzneubau betroffenen Anlagen der Energieinfrastruktur mit den zuständigen Trägern rechtzeitig abzustimmen.

Zu Kapitel 4 Siedlungswesen mit Wohnumfeld- und Immissionsschutz

M 4.1 Die Bestandsleitung ist zeitnah nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaues zurückzubauen.

Zu Kapitel 5 Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

M 5.1 Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sind so zu planen und auszuführen, dass die unmittelbar betroffenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Betriebe möglichst wenig beeinträchtigt werden.

M 5.2 Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind insbesondere durch eine möglichst geringe Flächenbeanspruchung – einschließlich temporärer Inanspruchnahmen während der Bauzeit und erforderlicher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen – zu wahren.

M 5.3 Waldüberspannungen sind so auszuführen, dass sie eine natürliche Höhenentwicklung vorhandener sowie standortgerechter Baumarten zulassen, damit die überspannten Waldflächen ihre Waldeigenschaft und ihre ökologischen Funktionen bewahren bzw. auch weiterentwickeln können, ihre weitere Bewirtschaftung möglich ist und - soweit es sich um besonders geschützte Wälder handelt - das Vorhaben den Schutzzwecken nicht zuwiderläuft.

M 5.4 Die Fundamente der Bestandsleitung sind möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen.

Zu Kapitel 6 Natur und Landschaft

M 6.1 Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten sind im Rahmen der Feintrassierung möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die Funktionsfähigkeit von Biotopen und des Biotopverbunds gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird.

M 6.2 Soweit die Trasse in Parallellage zu anderen linienhaften Infrastrukturen geführt werden kann und keine anderen erheblichen Belange entgegenstehen, ist auf eine möglichst enge räumliche Bündelung mit den bestehenden Infrastrukturen hinzuwirken.

M 6.3 Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass durch geländeangepasste Positionierung und Ausführung der Masten sowie entsprechende Konfiguration der Leiterseile Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft minimiert werden. Insbesondere ist die Leitungstrasse möglichst von Hangkanten abzurücken. Masten sollen nach Möglichkeit nicht in exponierter Lage errichtet werden.

Zu Kapitel 7 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

M 7.1 Baumaßnahmen sind bodenschonend auszuführen. Die durch Baumaßnahmen und Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen.

M 7.2 Im Bereich von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

Zu Kapitel 8 Verkehr und sonstige Infrastrukturen

M 8.1 Der Ersatzneubau der Juraleitung ist so zu planen, dass Bestands- und Betriebssicherheit anderer Infrastrukturen (z.B. Kommunikation, Ver- und Entsorgung, Schiene, Straße, Produktenleitungen) jederzeit gewährleistet sind. Die Detailplanung ist diesbezüglich mit den Fachstellen und Betreibern der Einrichtungen abzustimmen.

M 8.2 Die Funktion militärischer Anlagen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die geplante Mastausteilung ist mit den militärischen Fachstellen abzustimmen.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Beschreibung des untersuchten Vorhabens

Die Firma Tennet TSO GmbH beabsichtigt zur Stärkung ihres überregionalen Stromnetzes die bestehende 220-kV-Leitung Raitersaich – Altheim, die sog. „Juraleitung“, zwischen Raitersaich (Regierungsbezirk Mittelfranken) und Altheim (Regierungsbezirk Niederbayern) auf einer Strecke von insgesamt rund 160 km durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen. Für das Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes durch das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt (§ 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Anlage zum BBPlG; Projekt Nr. 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich–Ludersheim–Sittling–Altheim, Drehstrom Nennspannung 380 kV“). Die Planungen der Vorhabenträgerin sehen vor, innerhalb des durch die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Niederbayern verlaufenden und überwiegend in Parallellage zur Bestandsleitung geführten Trassenkorridors die Ersatzleitung als Freileitung und abschnittsweise als Erdkabel zu errichten. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen.

Die geplante Trasse berührt den Regierungsbezirk Oberbayern auf einer Länge von ca. 12 km tangential. Es sind die Gemeindegebiete der Stadt Beilngries und des Marktes Altmannstein im Landkreis Eichstätt von dem Ersatzneubau betroffen.

Die geplante Trasse verläuft östlich von Kevenhüll (Stadt Beilngries) - parallel zur Bestandsstrasse (sowie einer weiteren 110 kV-Freileitung) - über landwirtschaftliche Flächen und durchschneidet dann zwei Waldgebiete östlich von Schafshill (Markt Altmannstein). Im Gemeindegebiet des Marktes werden neben landwirtschaftlichen Flächen die Schambach mit Auwald gequert; südlich von Laimerstadt endet der Parallelverlauf und die geplante Trasse knickt in östlicher Richtung nach Niederbayern ab.

II. Das angewandte Verfahren

Da das Vorhaben eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweist, war es gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsverfahren (ROV) auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen. Der Regierung der Oberpfalz, in deren Zuständigkeitsbereich die Raumordnungstrasse überwiegend verläuft, wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die Koordination übertragen. Die o.g. Regierungen führten das Raumordnungsverfahren inklusive der Anhörung für den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Trassenbereich durch.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 12. Mai 2021 um Stellungnahme bis zum 16. Juli 2021 gebeten und darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. Einigen Beteiligten wurde auf Antrag Terminverlängerung gewährt. Das Ergebnis der Anhörung ist im Anhang zusammengefasst. Die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen wurden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind, das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch privatrechtliche Zustimmungen ersetzt.

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist die grundsätzliche Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens. Als Vorverfahren dient es der Abstimmung eines Vorhabens mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und überprüft die räumliche Verträglichkeit insbesondere am Maßstab der Erfordernisse der Raumordnung. Hierzu wird bewertet, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit den Vorhaben anderer Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens wird jedoch noch nicht getroffen, sondern ist einem Fachplanungsverfahren vorbehalten.

III. Die Beteiligten und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG nachfolgende Stellen beteiligt:

Planungsverband Region Ingolstadt

Landratsamt Eichstätt

Stadt Beilngries

Markt Altmannstein

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg

Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern

Handwerkskammer für München

IHK für München und Oberbayern

Bezirk Oberbayern

Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei

Staatliches Bauamt Ingolstadt (Fachbereich Straßenbau)

Altmühl-Jura e.V.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe

Zweckverband Altmannsteiner Gruppe

Open Grid Europe

Die Beteiligung öffentlicher Stellen mit regierungsbezirksübergreifender Zuständigkeit ist durch die Regierung der Oberpfalz erfolgt.

Einbeziehung der Öffentlichkeit:

Gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG war die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dazu wurden die beteiligten Gemeinden gebeten, gemäß Art. 25 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayLplG die Projektunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben während eines angemessenen Zeitraumes von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung waren mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei war zudem auf die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>) hinzuweisen. Die bei Gemeinden vorgebrachten Äußerungen waren nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

C. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhang)

Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Äußerungen sind im Anhang zusammengefasst und werden in die Abwägung einbezogen.

D. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

I. Bewertung des Vorhabens insbesondere anhand der Erfordernisse der Raumordnung

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Dazu zählen neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der verbindlichen Fassung enthaltenen Ziele und Grundsätze, die Ziele und Grundsätze im Regionalplan der Region Ingolstadt (RP 10) sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Von dem Vorhaben werden Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns sowie raumbezogene Belange der Energieversorgung, der Wirtschaft, der Freiraumstruktur (Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft), der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bodenschutzes berührt. Weitere Belange wie des Immissionsschutzes, der Siedlungsstruktur und des Verkehrs sind ebenfalls betroffen. Die raumordnerische Bewertung berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens unter anderem anhand der Stellungnahmen der Beteiligten.

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG).

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP 1.1.1 (Z)).

Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, Post und Telekommunikation sowie Verkehrsinfrastruktur) sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur (LEP Zu 1.1.1 (B)).

Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten (LEP 1.1.2 (Z)).

Die Region Ingolstadt ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, so dass sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung ausgebaut wird (RP 10 A I G).

1.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Durch die Optimierung der Energieversorgungsinfrastruktur wird auf die Entwicklung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen hingewirkt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG, LEP 1.1.1 (Z)). Auf eine möglichst ressourcenschonende Errichtung der Freileitung sollte besonderes Gewicht gelegt werden.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben ist die geplante Trasse für die Freileitung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung insbesondere hinsichtlich Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit vereinbar. In die Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

2. Raumstruktur

2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass ... er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann ... (LEP 2.2.5 (G)).

2.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumstruktur im oberbayerischen Trassenabschnitt grundsätzlich vereinbar.

3. Energieversorgung

3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige sichere umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (LEP 6.1.1 (G)).

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

Mindestens 400 m zu

- a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gem. § 34 des Baugesetzbuches, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
- b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
- c) Gebieten die gem. den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden (LEP 6.1.2).

3.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Schaffung von Netzkapazitäten entspricht den bayerischen Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und dem Netzausbau (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Auch gemäß Landesentwicklungsprogramm soll durch den Netzausbau die Energieversorgung sichergestellt werden (LEP 6.1 (G)). Das Vorhaben

hat positive Auswirkungen auf die Netzstabilität und damit auch auf die Versorgungssicherheit in der Region Ingolstadt.

Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung ist zu gewährleisten. Negative Auswirkungen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung sind im Rahmen der Detailtrassierung zuverlässig auszuschließen. Die Beachtung von Schutzstreifen bzw. mögliche Überlappung von Schutzstreifen ist im Einzelfall abzustimmen.

Durch eine entsprechende Koordination mit den Trägern der vorhandenen Energieinfrastrukturanlagen kann den Belangen der Energieversorgung Rechnung getragen werden.

Die Belange des Wohnumfeldschutzes (LEP 6.1.2 (G)) werden im Kapitel 4 Siedlungsstruktur mit Wohnumfeld- und Immissionsschutz behandelt.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe (M 3.1) ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Energieversorgung vereinbar. In die Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

4. Siedlungsstruktur mit Wohnumfeld- und Immissionsschutz

4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG).

4.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Trasse wurde überwiegend außerhalb größerer Siedlungsbereiche geplant. Es erfolgen Annäherungen an die bestehenden Siedlungsstrukturen von Kevenhüll/Stadt Beilngries (ca. 450 - 500 m entfernt), Berghausen/ Markt Altmannstein (ca. 430 m entfernt) und Laimerstadt/Markt Altmannstein (ca. 500 bis ca. 550 m entfernt); ein Konflikt mit dem LEP-Grundsatz 6.1.2 (siehe Kap. 3.1) ist nicht zu besorgen. In der Detailplanung ist der Trassenverlauf daraufhin zu optimieren, dass zu bewohnten Siedlungen ein höchstmöglicher Abstand erreicht werden kann. Im Bereich des Gutshofes Althexenagger/Markt Altmannstein

(ca. 180 m) ist im Zuge der Detailplanung eine möglichst verträgliche Trassenführung zu realisieren; durch den Ersatzneubau vergrößert sich grundsätzlich der Abstand der geplanten Leitung zum Gutshof.

Was den Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen betrifft, ist insbesondere baubedingt mit Lärm, Staub und Erschütterungen zu rechnen, womit allerdings keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein dürften. In den nachfolgenden Zulassungsverfahren muss der Schutz vor unzulässigen bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen gewährleistet sein (u.a. 26. BImSchV, TA Lärm, AVV Baulärm). Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben und Hinweise (M 4.1, H 5) sowie der fachgesetzlichen Vorgaben ist das Vorhaben mit den Belangen der Siedlungsstruktur und des Wohnumfeld- und Immissionsschutzes vereinbar.

5. Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur

5.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur ... sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 S. 1 BayLplG).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen klein- und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 (G)).

5.1.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Bereitstellung der 380 kV-Leitung als wirtschaftsnahe Infrastruktur dient der Sicherung des Industriestandortes Bayern, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen und ermöglicht den Ausbau neuer Wertschöpfungsketten.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe (M 5.1) ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Belange der Wirtschaftsstruktur vereinbar. In die Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

5.2 Land- und Forstwirtschaft

5.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 BayLplG).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 (G)).

Es ist anzustreben, die Erzeugungsbedingungen und die Vermarktung von Hopfen und Spargel weiter zu verbessern (RP 10 B II 1.3 G).

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (LEP 5.4.2 (G)).

Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. ... (RP 10 B II 1.2 Z).

5.2.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden vor allem temporär (Bauzeit) beansprucht; im Bereich der Schutzstreifen ist mit Ausnahme von tiefwurzelnden Gehölzen eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Lt. Fachbehörde kann durch eine bodenkundliche Baubegleitung die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und des Wasserhaushalts vermieden werden.

Freileitungstrassen stellen zwar Bewirtschaftungshindernisse dar, werden aufgrund des geringen Flächenbedarfs aus Sicht der landwirtschaftlichen Fachbehörde aber bevorzugt, insbesondere wenn eine Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen erfolgt.

Folgende agrarstrukturellen Belange sind in Oberbayern im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen: Im Gemeindegebiet von Beilngries besteht ein Niederwald mit Kurzumtrieb (Dauerkultur/Höhe: 15 m), auf dessen produktionsspezifische Anforderungen in der Detailplanung Rücksicht genommen werden muss.

Im Markt Altmannstein sind ca. 10 Hopfengärten (Masthöhe der Hopfenanlagen: 9 m) von der Trasse betroffen; die Maststandorte sind außerhalb der Hopfengärten (RP 10 B II 1.3) zu platzieren.

Das Vorhaben bedingt zudem Eingriffe in Waldgebiete, die lt. Waldfunktionsplanung besondere Bedeutung haben. Der Auwald der Schambach ist als Schutzwald sowie Bodenschutzwald eingestuft; die Querung hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden zu erfolgen. Eine Freileitung mit Überspannung der Bäume würde den Rodungsbedarf auf die Maststandorte mit Zuwegung begrenzen und grundsätzlich eine Minimierung des Eingriffs darstellen. Im Rahmen der Detailplanung ist der Verlauf der Trasse durch Waldgebiete mit der Forstwirtschaft abzustimmen.

Ein Widerspruch zu den o.g. landesplanerischen Zielen und Grundsätzen hinsichtlich des Erhalts und der Weiterentwicklung der Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich einer sparsamen Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für andere Nutzungen ist nicht zu erwarten, sofern die Verlegearbeiten für die Freileitung unter höchstmöglicher Bodenschonung durchgeführt werden und in Waldbereichen in Abstimmung mit der Fachbehörde eine Waldüberspannung oder ein ökologisches Schneisenmanagement erfolgt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auch künftig ohne Einschränkungen zu ermöglichen und die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten. Auch bestehende Drainagesysteme, die Hopfengerüste sowie das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz sind zu erhalten oder zu ersetzen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. Im Detail ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft im weiteren Verfahren und im Rahmen der Feintrassierung einzugehen.

Hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange der Land- und Forstwirtschaft entspricht das Vorhaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung. Unter Berücksichtigung von Maßgaben (M 5.1, M 5.2, M 5.3, M 5.4) kann die Freileitung in Einklang mit

den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden. Dieses Ergebnis ist mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

6. Freiraumstruktur

6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll soweit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastrukturanlagen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Freileitungen ... sollen insbesondere nicht in Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (LEP 7.1.3 (G)).

Als Schwerpunktgebiete eines regionalen Biotopverbundes sollen nach Möglichkeit die Tal- und Auenlandschaften von Altmühl mit Nebentälern ... vernetzt werden. Der regionale Biotopverbund soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen (RP 10 B I 5.3 Z).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (RP 10 B I 8.2 Z).

In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt:

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 03 Hochalb

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 04 Schambachtal bei Altmannstein mit Seitentälern ... (RP 10 B I 8.3 Z)

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03)

Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen erhalten und entwickelt werden (RP 10 B I 8.4.1.3 G).

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 04 Schambachtal bei Altmannstein mit Seitentälern (04)

Feuchtflächen sollen erhalten werden. ...

Buchenwälder sollen erhalten und erweitert werden ... (RP 10 8.4.1.4 G).

Regionale Grünzüge sollen der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume, der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.

Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gem. Absatz 1 nicht entgegensteht (RP 10 B I 9.1 Z).

Als regionale Grünzüge werden festgelegt:

- Schambachtal bei Altmannstein (RP 10 9.2 Z).

Im Naturpark Altmühltal soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben (RP 10 B I 10.4).

6.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen ist ein hoher Stellenwert beizumessen. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auszugleichen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen. Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Eine sorgfältige Detailplanung und Feintrassierung in Abstimmung mit dem Naturschutz und den Forstbehörden ist im weiteren Planungsprozess essentiell. Im Rahmen der Feintrassierung sind mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten im Detail zu identifizieren und zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der vollständige Rückbau der Bestandsleitung unabdingbar (vgl. Maßgabe). Eine Bündelung von Freileitungen, insbesondere Mitführung ist im weiteren Verfahren zu prüfen (vgl. Maßgabe). In der Gesamtschau kommt die Höhere Naturschutzbehörde zu folgendem Ergebnis: Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht zum vorlie-

genden Verfahrensstand grundsätzlich Einverständnis mit der Planung; wobei im weiteren Verfahren durch zoologische und botanische Kartierung gewonnene Erkenntnisse dann neu zu bewerten sind.

Aus regionalplanerischer Sicht wird die Stärkung der im Regionalplan festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Hochalpb und Schambachtal (RP 10 B I 8.4.1.3 und 8.4.1.4 G) erwartet. Die Durchgängigkeit des regionalen Biotopverbunds (Schambachtal) ist in der Detailplanung zu beachten (RP 10 B I 5.3 Z).

Im gesamten Streckenverlauf ist auf eine angepasste Positionierung der Maste zu achten; zudem sollte grundsätzlich geprüft werden, ob parallel verlaufende oder in räumlicher Nähe verlaufende Leitungen auf dem geplanten Ersatzneubau mitgeführt werden können.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben und Hinweise (M 6.1, M 6.2, M 6.3, H 4) entspricht die geplante Freileitung gem. Planungsstand und -tiefe den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange von Natur und Landschaft. Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

7. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

7.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (LEP 7.2.1 (G)).

Dem Bodenschutz soll besonderes Gewicht zukommen (RP 10 B I 2.1 G).

Eine Schädigung der Ökosysteme der Oberflächengewässer einschließlich der Uferbereiche und der Auen soll vermieden werden (RP 10 B I 3.2 Z).

7.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Freileitung keine Bedenken; wasserwirtschaftliche Auflagen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bzw. im wasserrechtlichen Verfahren formuliert.

Die Fachstelle geht davon aus, dass für die wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete (Schambach) keine Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Die Schambach ist ein Gewässer III. Ord-

nung mit Anlagengenehmigungspflicht gem. § 36 WHG und Art. 20 BayWG.
Belange des Bodenschutzes sind insbesondere bei der Verlegung zu beachten.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe (M 7.1, M 7.2) kann die Freileitung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes in Einklang gebracht werden. In die Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

8. Verkehr und sonstige Infrastrukturen

8.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)).

Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.4 (G)).

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. ... Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

8.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Von Seiten der berührten Verkehrsträger wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Trasse für die Freileitung erhoben, aber Hinweise bezüglich der Querungsmodalitäten und der Bestandssicherung gegeben (Gestattungsverträge für St 2231, St 2232, EI 27, EI 29, EI 32, EI 33).

Auch der Schambachtal Radweg wird gekreuzt und ist bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.

Im weiteren Planungsprozess sind die Träger der sonstigen Infrastrukturanlagen zu beteiligen. So bitten auch die Wasserversorger (Altmannsteiner Gruppe, Jachenhausener Gruppe) um rechtzeitige Einbindung in die Feintrassierung und Detailplanung.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben (M 8.1, M 8.2) ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich des Verkehrs und der Infrastruktur vereinbar. In die Gesamt-abwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

II. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung

Vorbemerkung

Grundlage für die Bewertung bilden die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange. Dabei wird insbesondere an den Erfordernissen der Raumordnung Maß genommen. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes entsprechend dem Planungsstand ein.

Durch die Freileitung werden Belange der räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns, der Energieversorgung und der Wirtschaft positiv berührt.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie von Natur und Landschaft sind negativ berührt; durch Berücksichtigung von Maßgaben kann dem abgeholfen werden.

Die Belange des Verkehrswesens und der Infrastruktur, des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes können unter Berücksichtigung von entsprechenden Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Diese Belange fallen bei der Abwägung weder positiv noch negativ ins Gewicht.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben überwiegen die positiv berührten Belange die negativ berührten Belange. Die Freileitung kann daher mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Raumverträglichkeit des gesamten Vorhabens unter Einschluss der überörtlichen raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes

In der Gesamtabwägung kommt die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis, dass die geplante 380 kV-Leitung im Regierungsbezirk Oberbayern bei Berücksichtigung der Maßgaben aus der Sicht der Raumordnung grundsätzlich befürwortet werden kann und sich eine Raumverträglichkeit unter Einschluss der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes ergibt. Das Vorhaben beseitigt Netzengpässe und trägt zur Sicherheit der Energieversorgung bei.

Abschließende Hinweise:

- 1 Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigene ermittelte Tatsachen. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
- 2 Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung, privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gem. Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
- 3 Etwaige Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes. Vor Bodeneingriffen durch die Vorhabensträgerin ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDschG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- 4 Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (BayKompV) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden festzulegen. Visualisierungen sind in kritischen Bereichen (Schambachtal) durchzuführen, um das Schutzgut Landschaftsbild angemessen beurteilen und prüfen zu können. Im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens wäre die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie die Anforderungen an eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu überprüfen.
- 5 Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens muss dargelegt werden, dass bei Bau, Rückbau und Betrieb der Höchstspannungstrasse die relevanten Anforderungen der 26.BImSchV, der 26.BImSchVVwV, der TA Lärm, der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie weitere einschlägige Normen u.a. zu Erschütterungen eingehalten werden. Hierzu sind zwingend Fachgutachten erforderlich. Hinsichtlich des Inhalts der Fachgutachten ist auf die LAI-Handlungsempfehlungen für „EMF- und Schallgutachten zu Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren vom 01.August.2017 hinzuweisen.

- 6 Die Beteiligten erhalten eine Kopie der landesplanerischen Beurteilung, zudem wird diese ins Internet eingestellt. Die Öffentlichkeit ist davon durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.
- 7 Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.

München, 30.06.2022

gez.

Freifrau Loeffelholz von Colberg

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Anhang

Wesentliche Ergebnisse der Beteiligung:

Der Planungsverband Region Ingolstadt teilt mit, dass dem Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung unter Beachtung folgender Punkte grundsätzlich zugestimmt werde: Im Bereich des Weilers Althexenagger (Markt Altmannstein) sei in der Detailplanung auf den größtmöglichen Abstand zum besiedelten Gebiet zu achten bzw. die Option eines Erdkabels zu prüfen. Aufgrund der Parallellage mit der Bestandsleitung und deren Rückbau sei das Vorhaben mit den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten Hochalb und Schambachtal bei Altmannstein mit Seitentälern (04) vereinbar, wenn die Sicherheits- und Pflegemaßnahmen (RP 10 B I 8.4.1.4 G) nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt würden. Bei Querung des regionalen Biotopverbunds sei durch geeignete Maßnahmen und angepasste Planung darauf zu achten, dass es zu keiner Isolation und Abriegelung wichtiger Kernlebensräume komme und der Artenaustausch möglich bleibe. Hinsichtlich des regionalen Grünzugs löse der Ersatzneubau keine wesentlich veränderten Betroffenheiten aus.

Das Landratsamt Eichstätt teilt mit, dass mit dem Vorhaben Einverständnis bestehe sofern Straßengrund und Seitenflächen der Kreisstraßen (EI 27, EI 29, EI 32, EI 33) wiederhergestellt, das Lichtraumprofil eingehalten und Entwässerungseinrichtungen nicht beschädigt würden; im Fall von Absicherungen an den Anlagen seien diese vom Gestattungsnehmer zu erbringen. Verkehrsrechtliche Anordnungen seien beim Landratsamt Eichstätt zu beantragen.

Aus wasserrechtlicher Sicht werde angemerkt, dass das Vorhaben die Schambach kreuze.

Die Stadt Beilngries teilt mit, dass im weiteren Planungsprozess die Möglichkeit der Erdverkabelung zu prüfen, eine geländeangepasste Trassierung auszuarbeiten und die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren seien. Zerschneidungswirkungen des Freiraums und von Schutzgebieten und Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes und der naturräumlichen Ausstattung seien durch eine optimierte Situierung der Masten und Bauwerke zu reduzieren. Durch geeignete Maßnahmen sei die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Durch die Erstellung eines Baustraßenkonzeptes sei die Belastung des regionalen Straßennetzes zu mindern; ferner sei auf die Durchgängigkeit und Sicherheit des Radwegenetzes zu achten.

Die Detailplanung und Bauausführung sei mit der Stadt Beilngries und mit den Trägern der Versorgungsinfrastruktur abzustimmen. Dem Immissionsschutz sei Rechnung zu tragen (Geräuschemmissionsprognose).

Die naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien mit den Fachbehörden abzustimmen. Eine artenschutzrechtliche Einschätzung sei zu erstellen.

Anhang

len.

Der Rückbau (inkl. Fundamente) habe innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zu erfolgen.

Im Bereich der Ortschaft Kevenhüll solle die Trasse eng an der Bestandstrasse entlang geführt werden, damit Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Eine Verringerung des Abstandes von 1300 m auf 400 m sei nicht hinzunehmen.

Der Markt Altmannstein teilt mit, dass er die Rechtmäßigkeit der Einleitung des ROVs beanstande, da eine sozioökonomische und ökologische Kosten-Nutzen-Analyse nicht vorliege. Im weiteren Planungsprozess sei die Erdverkabelung zu prüfen und eine geländeangepasste Trassierung zu erarbeiten. Notwendige Bauwerke und Maststandorte seien unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes und der naturräumlichen Ausstattung zu platzieren; eine Zerschneidung der Freiräume sei zu vermeiden. Ferner sei im weiteren Planungsprozess durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Flächeninanspruchnahme gering bleibe. Bauzeitliche Beschränkungen im regionalen Rad-, Straßen- und Schienenverkehr seien zu vermeiden. Detailplanung und Bauausführung seien mit den Trägern der Versorgungsinfrastruktur hinsichtlich Schutzabständen, Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen, Orts- und Landschaftsbild, Bauzeiträume etc. abzustimmen. Auf die Einhaltung der TA Lärm bei Bau und Betrieb werde hingewiesen; die zulässigen Werte des Bundesamtes für Strahlenschutz seien einzuhalten. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien frühzeitig mit den naturfachlichen Behörden abzustimmen. Eine artenschutzrechtliche Einschätzung sei - unter besonderer Berücksichtigung des Roten Milans - zu erstellen.

Es werde eine Mitnahme bzw. Bündelung mit der Bahnstromleitung für den gesamten Leitungsverlauf gefordert.

Im Bereich der Ortschaft Berghausen werde eine Vergrößerung des Abstandes zum Siedlungsgebiet gefordert, damit Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten bleiben.

In Laimerstadt und Ried werde die Nutzung der bisherigen Trasse gefordert; die topographischen Gegebenheiten und die Höhenverhältnisse seien zu berücksichtigen. Die bisherige Trasse verlaufe in einer Senke; eine Hopfenanlage und eine geplante Freiflächenphotovoltaikanlage würden weniger beeinträchtigt werden. Es werde gefordert, dass das Abknicken der Trasse an die Bezirksgrenze und zu Neustadt a.d. Donau gelegt werde, da der vorgesehene Leitungsverlauf zu nah an Laimerstadt und Ried liege und eine Ortsentwicklung nach Süden erschwere. Die Lage auf dem Höhenzug sei zudem ungünstig und mit Überspannung der Hopfenanlagen ergäben sich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Bei einer südlicheren Abknickung könne die Senke genutzt und der Höhenzug umgangen werden.

Anhang

Der Rückbau der Bestandsleitung (inkl. Fundamente) sei binnen zwei Jahren nach der Inbetriebnahme der neuen Leitung zu gewährleisten. Beginn und Dauer der Baumaßnahmen seien frühzeitig der Gemeinde und der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Im Falle rechtlicher Änderungen würden weitere Stellungnahmen abgegeben bzw. Forderungen erhoben.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt teilt mit, dass keine Bedenken bestünden, da raumbedeutsame wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt seien.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt für den Regierungsbezirk Oberbayern mit, dass der Trassenkorridor die Fl.Nr. 179 Gmkg. Hexenagger (Markt Altmannstein) auf einer Länge von 1,4 km durchschneide; ohne Überspannung sei ein Waldverlust von ca. 14 ha zu besorgen. Beidseits der Schambach sei Schutzwald gem. Art. 10 Abs.1 BayWaldG betroffen, der ebenfalls zu überspannen sei. Die Waldüberspannung sei für beide Bereiche als Maßgabe in die Landesplanerische Beurteilung aufzunehmen. Für die Feinplanung im Wald sei das Amt vorab zu beteiligen.

Das Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern teilt mit, dass im Planungsgebiet keine Verfahren anhängig und daher keine Anregungen oder Bedenken veranlasst seien.

Der Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V. teilt mit, dass auf die Höhe der Anlagen bzw. auf die Entwicklung von neuen Hopfengerüsten zu achten sei. Eine rechtzeitige Abstimmung werde erbeten.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern teilt mit, dass der Trassenkorridor in transparenter Weise begründet sei. Einzelbetriebliche Interessen seien zu berücksichtigen. Baubeginn, Bauzeiten etc. seien rechtzeitig und breit zu kommunizieren; die verkehrliche Erreichbarkeit der Betriebe sei zu gewährleisten. Eine Zerschneidung wichtiger verkehrlicher Entwicklungsachsen sei vorausschauend zu vermeiden.

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern teilt mit, dass das Projekt ausdrücklich unterstützt werde, da dadurch die Versorgungssicherheit, die einen wichtigen Standortfaktor für unsere Region darstelle, auch zukünftig sichergestellt werden könne. Da der Ersatzneubau in diesem Bereich in Parallellage zur Bestandsleitung verlaufe, seien derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Darüber hinaus schließe man sich der Stellungnahme der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim an.

Anhang

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt teilt mit, dass die technische Ausführung der geplanten Querungen der Staatsstraßen 2231 und 2232 in Gestattungsverträgen zu regeln sei.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe teilt mit, dass eine Beschädigung der Trinkwasserleitungen bei Grabungsarbeiten zu vermeiden sei und daher um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten werde.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben

Bezirk Oberbayern

Altmühl-Jura e.V.

Wesentliche Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Abweichung von der Bestandstrasse im Bereich der Ortschaft Kevenhüll (Stadt Beilngries) sei nicht hinnehmbar. Eine Entwicklung nach Osten müsse möglich bleiben.

Im Bereich der Ortschaften Ried und Laimerstadt (Gemeinde Markt Altmannstein) werden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund der Masthöhen und Mastsituationen und daraus resultierend Abwanderung und Schädigung des Tourismus besorgt. Eine Ortsentwicklung nach Süden sei nicht mehr möglich.

Eine Erdverkabelung im Bereich der Fl.Nrn. 384 und 65 jew. Gmkg. Laimerstadt werde wegen Schädigung der Bodenstruktur abgelehnt.

Kritisiert werde die Zerstörung der Tier- und Pflanzenwelt, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark Altmühltal sowie der Flächenverbrauch und die Abholzung.

Auf die mangelnde Einbeziehung der Bürger werde hingewiesen.

